

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft
Schiefergebirge



Nr. 2

Freitag, den 2. Februar 2024

35. Jahrgang



FEBRUAR



Foto: J. Jurkscheit

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Öffnungszeiten Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Wir empfehlen Ihnen vorherige Terminabsprachen, um Wartezeiten zu minimieren.

Allgemeine Verwaltung:

Telefon 036735/461-0

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Einwohnermeldeämter

Probstzella:

Telefon 036735/461-112

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag kein Sprechtag

Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Lehesten:

Telefon 036735/461-212

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Gräfenenthal:

Telefon 036735/461-312

Montag 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Die Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge können jedes Einwohnermeldeamt im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

Standesamt:

Probstzella:

Telefon 036735/461-140

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 11.00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Rathaus Gräfenenthal Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Rathaus Lehesten Donnerstag 09:30 bis 11:30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit im Rathaus Gräfenenthal unter: 036703/71969

Telefonische Erreichbarkeit im Rathaus Lehesten unter: 036653/264531

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 20.02.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 01.03.2024

Freundlicher Hinweis

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe März ist der 20.02.2024.

Wir bitten Sie, künftig Ihre Beiträge als Word-Datei, pdf-Dokument bzw. jpg-Fotos pünktlich zu senden an amtsblatt@vg-schiefergebirge.de.

Das Amtsblatt finden Sie auch auf der Website www.vg-schiefergebirge.de (Service/Amtsblatt/Jahr/Monat).

Sollten Sie kein Amtsblatt erhalten haben, bitten wir um Mitteilung an Frau Evelyn Großmann unter Telefon: 036735/461311 oder an oben genannte E-Mail-Adresse.

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
Markt 8, 07330 Probstzella, Telefon 036735/4610, Fax 036735/ 461155
E-Mail: info@vg-schiefergebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

VG Schiefergebirge
Robert Heerwagen, Gemeinschaftsvorsitzender
Gemeinde Probstzella
Sven Mechtold, Bürgermeister
Stadt Lehesten
Nicole Vockeroth, Bürgermeisterin
Stadt Gräfenenthal
Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr, Bürgermeister

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder von Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.

Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare über die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

- Sekretariat
Markt 8, 07330 Probstzella
- Bürgerbüro
Obere Marktstraße 1, 07349 Lehesten
- Bürgerbüro
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal

kostenlos - bei Postversand gegen die Erstattung der Versandkosten - bezogen werden.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Gesamtherstellung und kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43,
98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0
Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Yasmin Hohmann, LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21; Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Probstzella

Lehesten

Gräfenthal

Meldebogen für Wahlhelfer

Ich erkläre mich bereit, bei den Wahlen in einem Wahlvorstand ehrenamtlich mitzuwirken:

☐	Kommunalwahl	26.05.2024
☐	Wahl Eu-Parlament; mögl. Stichwahl Kommunalwahl	09.06.2024
☐	Wahl des Thüringer Landtages	01.09.2024

Familienname:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort
Geburtsdatum:	Telefon (privat, mobil):
Telefon (dienstlich):	E-Mail-Adresse:

Ort, Datum	Unterschrift

Bitte diesen Meldebogen ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:
Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella, info@vg-schiefergebirge.de, Fax: 036735/461155 oder Abgabe im Bürgerbüro.

Aufforderung zur Besetzung der Wahlvorstände

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge,

in diesem Jahr werden am 26.05.2024 die Kreistagswahl, die Wahl zu den Stadt- und Gemeinderäten, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gräfenenthal sowie die Wahl der Ortsteilbürgermeister für Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf, Sommersdorf und Marktgrößitz stattfinden.

Am 09.06.2024 findet die Europawahl und die mögliche Stichwahl Kommunalwahl statt. Voraussichtlich am 01.09.2024 wird der Thüringer Landtag gewählt.

Um die Wahlen demokratisch und gesetzeskonform durchführen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe als Wahlvorstände in den Wahllokalen und in den Briefwahlvorständen angewiesen. Die ehrenamtliche Arbeit der Wahlhelfer ist anspruchsvoll und unabdingbar für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf und das korrekte Auszählen der Stimmzettel.

Ich rufe Sie daher zur ehrenamtlichen Mitarbeit in den Wahlvorständen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft auf und bedanke mich schon jetzt für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

Bitte senden Sie hierzu den Meldebogen auf Seite 3 ausgefüllt an die Verwaltungsgemeinschaft zurück.

Robert Heerwagen
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeinde Probstzella

Wahlausschussbildung

für die Kommunalwahl in der Gemeinde Probstzella am 26.05.2024

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es

1. Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
2. Das Ergebnis der Wahl in der Gemeinde festzustellen.

Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern. Für jeden Beisitzer bedarf es der Berufung eines Stellvertreters.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter des Beisitzers sein. Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderatswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden damit die Parteien und Wählergruppen aus der Gemeinde Probstzella aufgefordert, ihre Vorschläge für die Beisitzer und deren Stellvertreter bis zum 28. März 2024 schriftlich einzureichen.

Diese sind zu richten an die

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
-Wahlbüro-
Markt 8
07330 Probstzella

Sven Mechtold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Probstzella

1.

In der Gemeinde Probstzella sind am 26.05.2024 14 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld/Rudolstadt oder im Gemeinderat der Gemeinde Probstzella vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 66 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten

Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Da der Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18. Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Probstzella, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wähl-

barkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Probstzella zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Probstzella, den 02.02.2024

Sven Mechtold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Markt- gölitz

1.

In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Markt-
gölitz der Gemeinde Probstzella wird am 26. Mai 2024 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Gemeinderat der Gemeinde Probstzella vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 26 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Gemeinderat der Gemeinde Probstzella vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2024 18.00 Uhr,

ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella, Raum 003 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Probstzella, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Probstzella unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Probstzella zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Probstzella, den 02.02.2024

Sven Mechtold

Bürgermeister Gemeinde Probstzella

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2024

Die Einheitsgemeinde Probstzella hat gegenüber dem Kalenderjahr 2023 keine Hebesätze geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuerraten sind lt. Bescheid zu den angegebenen Fälligkeiten auf das Konto der Stadt bzw. Gemeinde zu überweisen. Soweit der Kasse ein Sempa-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, 07330 Probstzella, Markt 8 einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Probstzella, den 26.01.2024

Sven Mechtold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2024

Der Steuersätze 2024 der Einheitsgemeinde Probstzella für das Halten von Hunden sind gegenüber dem Jahr 2023 unverändert geblieben.

Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Steuersatzes/ Bemessungsgrundlage und der Erteilung anderslautender schriftlicher Hundesteuerbescheide für 2024. Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, 07330 Probstzella, Markt 8 einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Probstzella, den 26.01.2024

Sven Mechtold
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Jahresbewirtschaftungsgebühren (Friedhof) für die Einheitsgemeinde Probstzella 2024

Auf Grundlage der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Probstzella vom 28.01.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der VG Schiefergebirge Nr. 03/2016 vom 12.02.2016, macht die Gemeinde Probstzella folgendes bekannt:

Die Gebührensätze 2024 der Jahresbewirtschaftungsgebühren sind gegenüber dem Jahr 2023 unverändert geblieben.

Für die Gebührenpflichtigen der Jahresbewirtschaftungsgebühren, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Gebühr wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Jahresbewirtschaftungsgebühr hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, 07330 Probstzella, Markt 8 einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Gebühr nicht aufgehoben.

Probstzella, den 26.01.2024

Sven Mechtold
Bürgermeister



Stadt Lehesten

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lehesten mit ihren Ortsteilen Brennersgrün, Schmiedebach und Röttersdorf!

Schon wieder ist der erste Monat vergangen, die Zeit, sie steht nicht still...

Bauarbeiten wegen Glasfaserausbaus in Röttersdorf

Die Bauarbeiten für den Glasfaserausbau in Röttersdorf werden voraussichtlich im Februar weitergehen und könnten bis Ende März andauern.

Hier ist mit Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen. Näheres erfahren Sie auf der Homepage der Stadt Lehesten, in den sozialen Medien oder in der VG Schiefergebirge, Herrn Heerwagen (036735 461 110) oder Herr Steiner (036735 461 117).

Nach Informationen der KomBus ergeben sich hierdurch auch Veränderungen für die Schülerbeförderung. Bitte beachten Sie die Informationen der KomBus.

Bei Fragen zum Glasfaserausbau wenden Sie sich bitte an die VG Schiefergebirge, Herrn Heerwagen (036735 461 110).

Störung der Telefonanlage im Bürgerbüro Lehesten

Wegen Stromausfalls kam es am Ende des letzten Jahres und auch nun wieder zur Störung der Telefonanlage im Bürgerbüro Lehesten. Bei Anruf war dort die Nachricht der Nichterreichbarkeit zu hören. Bitte kontaktieren Sie bei solchen Ansagen die Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge um ihre Anfragen zu stellen (036735 461 111 (Frau Wolf)). Gerne können Sie zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros dieses auch persönlich aufsuchen.

Personaländerung im Bürgerbüro Lehesten

Mit Ablauf des Februar 2023 wird unsere Romi Georgi in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Die neue Mitarbeiterin im Bürgerbüro ist Frau Daniela Renelt. Sie wird derzeit in den Aufgabenbereich eingearbeitet. Die Telefonnummer des Bürgerbüros bleibt bei dieser Personalveränderung bestehen (036735 461 212).

Welche Veranstaltungen haben unserer Vereine und die Stadt Lehesten im Jahr 2024 geplant?

Dank unserer vielzähligen Vereine und das bunte Vereinsleben werden auch in diesem Jahr viele unterschiedliche Veranstaltungen stattfinden können. Damit können wir sagen: „Unsere Stadt mit ihren Ortsteilen lebt“ - dank des ehrenamtlichen Engagements vieler Bürgerinnen und Bürger. Auch die Stadt Lehesten plant die eine oder andere Veranstaltung selbst - und auch hier ist wieder ehrenamtlicher Einsatz gefragt.

Auf der Homepage der Stadt Lehesten haben wir schon die feststehenden Termine der Veranstaltungen zusammengetragen. Lassen Sie sich bei einem Besuch auf der Webseite überraschen, wie vielseitig das angebotene Programm ist! Abzurufen unter:

<https://www.lehesten.de/veranstaltungen.aspx>. In der kommenden Ausgabe werden die schon bekannten Termine im Amtsblatt veröffentlicht - so haben auch alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Aufruf zur Kommunalwahl - Lassen Sie sich wählen! - Gestalten Sie die Belange unserer Stadt aktiv mit!

Haben Sie Interesse an unserer Stadt Lehesten mit ihren Ortsteilen und würden sich gerne für die Belange der Stadt einsetzen, aktiv mitgestalten und Verantwortung übernehmen?

Dann lassen Sie sich zur Wahl als Stadträtin oder Stadtrat aufstellen! Nutzen Sie die Chance!

Über die Bedingungen zur Aufstellung zur Wahl finden Sie Hinweise im Internet und die für die Wahl geltenden Gesetze.

Information zum Termin der nächsten Stadtratssitzung

Die nächste Stadtratssitzung findet am 21.03.2024 um 18.30 Uhr im Rathaus Lehesten statt. (Änderungen vorbehalten)

Bleiben Sie gesund und behütet!

Ihre Nicole Vockeroth
Bürgermeisterin

Wahlausschussbildung**für die Kommunalwahl in der Stadt Lehesten am 26.05.2024**

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es

1. Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
2. Das Ergebnis der Wahl in der Gemeinde festzustellen.

Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier in der Stadt wahlberechtigten Beisitzern. Für jeden Beisitzer bedarf es der Berufung eines Stellvertreters.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter des Beisitzers sein. Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden damit die Parteien und Wählergruppen aus der Stadt Lehesten aufgefordert, ihre Vorschläge für die Beisitzer und deren Stellvertreter bis zum 28. März 2024 schriftlich einzureichen.

Diese sind zu richten an die

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
-Wahlbüro-
Markt 8
07330 Probstzella

N. Vockeroth
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung**zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Lehesten**

1.

In der Stadt Lehesten sind am 26. Mai 2024 12 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWG, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Lehesten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des

Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

In der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003, ausgelegt.

Der Wahlleiter der Stadt Lehesten legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Bürgerbüro Lehesten, Obere Marktstraße 1 in 07349 Lehesten, unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Lehesten, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Lehesten zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Lehesten, 02.02.2024

Nicole Vockeroth

Bürgermeisterin Stadt Lehesten

Bekanntmachung zum Leistungswettbewerb für Planungsleistungen

Die Stadt Lehesten beabsichtigt, das bestehende Feuerwehrgerätehaus in Lehesten baulich und technisch instand zu setzen, um einen weiteren Stellplatz zu schaffen. Die erforderlichen Planungsleistungen werden im Rahmen eines Wettbewerbes vergeben. An diesem Wettbewerb kann sich jedes qualifizierte Planungs- bzw. Ingenieurbüro beteiligen.

Den vollständigen Wettbewerbstext mit Anlagen finden Sie auf unserem Internetportal unter Ausschreibungen.

**Bauverwaltung/
Liegenschaften**

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2024

Die Stadt Lehesten hat gegenüber dem Kalenderjahr 2023 keine Hebesätze geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuerraten sind lt. Bescheid zu den angegebenen Fälligkeiten auf das Konto der Stadt bzw. Gemeinde zu überweisen. Soweit der Kasse ein Sopa-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, 07330 Probstzella, Markt 8 einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Lehesten, den 26.01.2024

Nicole Vockeroth

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2024

Der Steuersätze 2024 der Stadt Lehesten für das Halten von Hunden sind gegenüber dem Jahr 2023 unverändert geblieben. Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Steuersatzes/ Bemessungsgrundlage und der Erteilung anderslautender schriftlicher Hundesteuerbescheide für 2024. Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, 07330 Probstzella, Markt 8 einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Lehesten, den 26.01.2024

Nicole Vockeroth

Bürgermeisterin



Stadt Gräfenenthal

Wahlausschussbildung

für die Kommunalwahl in der Stadt Gräfenenthal am 26.05.2024

Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es

1. Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
2. Das Ergebnis der Wahl in der Gemeinde festzustellen.

Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier in der Stadt wahlberechtigten Beisitzern. Für jeden Beisitzer bedarf es der Berufung eines Stellvertreters.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter können nicht Beisitzer oder Stellvertreter des Beisitzers sein. Bei der Auswahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit die Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden damit die Parteien und Wählergruppen aus der Stadt Gräfenenthal aufgefordert, ihre Vorschläge für die Beisitzer und deren Stellvertreter bis zum 28. März 2024 schriftlich einzureichen.

Diese sind zu richten an die

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge
-Wahlbüro-
Markt 8
07330 Probstzella

Prof. Dr. Ing. W. Wehr
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Gräfenenthal

1.

In der Stadt Gräfenenthal wird am 26. Mai 2024 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt hat; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müs-

sen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 70 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer

vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des §156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Gräfenenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 66 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in 07330 Probstzella, Markt 8, Zimmer 003 ausgelegt.

Der Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Bürgerbüro Gräfenenthal, Marktplatz 1 in 98743 Gräfenenthal, unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Un-

terstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal über Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gräfenenthal zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gräfenenthal, den 02.02.2024

Prof. Dr. Ing. W. Wehr

Bürgermeister Stadt Gräfenenthal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Gräfenenthal

1.

In der Stadt Gräfenenthal sind am 26. Mai 2024 12 Stadtratsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei

Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Gräfenhain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 58 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde

mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

In der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge in 07330 Probstzella, Markt 8, Raum 003, ausgelegt.

Der Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Bürgerbüro Gräfenenthal, Marktplatz 1 in 98743 Gräfenenthal, unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22. April 2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8 in 07330 Probstzella einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Lehesten zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine

Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gräfenenthal, 02.02.2024

Prof. Dr. Ing. W. Wehr

Bürgermeister Stadt Gräfenenthal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf und Sommersdorf der Stadt Gräfenenthal

1.

In den Ortsteilen

Buchbach,
Creunitz,
Gebersdorf,
Großneundorf,
Lichtenhain,
Lippelsdorf,
Sommersdorf

der Stadt Gräfenenthal wird am 26. Mai 2024 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24

Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder der jeweiligen Ortsteilräte zu wählen sind. Dies sind für alle zu wählenden Ortsteilbürgermeister jeweils insgesamt 20 Unterschriften (in allen Ortsteilen werden 4 weitere Mitglieder in den jeweiligen Ortsteilrat gewählt).

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung

der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Gemeinderat der Stadt Gräfenenthal vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder der jeweiligen Ortsteilräte zu wählen sind (in allen Ortsteilen werden 4 weitere Mitglieder in den jeweiligen Ortsteilrat gewählt).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Gräfenenthal vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge bis zum 22. April 2024 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella, Raum 003 ausgelegt.

Der Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Bürgerbüro Gräfenenthal, Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal, Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Markt 8, 07330 Probstzella einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gräfenenthal unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. April 2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. April 2024 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gräfenenthal zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Probstzella, den 02.02.2024

Prof. Dr. Ing. W. Wehr
 Bürgermeister Stadt Gräfenenthal

Aufhebungssatzung

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gräfenenthal vom 6. Mai 2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in der Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Gräfenenthal vom 06.05.2013, öffentlich bekannt gemacht im Gräfenenthaler Bote - Amtsblatt der Stadt Gräfenenthal Nr. 06/2013 am 07.06.2013 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Stadt Gräfenenthal

Gräfenenthal, den 19.12.2023



Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wehr
 Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2024

Die Stadt Gräfenenthal hat gegenüber dem Kalenderjahr 2023 keine Hebesätze geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuerraten sind lt. Bescheid zu den angegebenen Fälligkeiten auf das Konto der Stadt bzw. Gemeinde zu überweisen. Soweit der Kasse ein Sopa-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, 07330 Probstzella, Markt 8 einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Gräfenenthal, den 26.01.2024

Prof.-Dr. Ing. Wolfgang Wehr
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer 2024

Der Steuersätze 2024 der Stadt Gräfenenthal für das Halten von Hunden sind ge-genüber dem Jahr 2023 unverändert geblieben. Für die Steuerpflichtigen der Hundesteuer, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Steuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten und bis zum heutigen Tage keinen anderslautenden Bescheid erhalten haben, wird die Hundesteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Diese Festsetzung erfolgt vorbehaltlich einer Änderung des Steuersatzes/ Bemessungsgrundlage und der Erteilung anderslautender schriftlicher Hundesteuerbescheide für 2024. Sollten die Steuersätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, 07330 Probstzella, Markt 8 einzulegen.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht auf-gehalten.

Gräfenenthal, den 26.01.2024
Prof.-Dr. Ing. Wolfgang Wehr
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge

Wichtiges auf einen Blick

Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Loquitz/Saale über die Durchführung der diesjährigen Verbandsschau.



Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, findet die Verbandsschau 2024 in fünf Schaubezirken statt. Die Verbandsschau ist öffentlich. Interessierte Personen können Termine und Treffpunkte der nachfolgenden Aufstellung oder den in den Kommunen erfolgenden ortsüblichen Bekanntmachungen entnehmen. Die Mitgliedskommunen und die Vertreter der Fachbehörden werden durch den GUV geladen.

Schaubezirk 1 Saalfeld,
Kommunalgebiet Saalfeld 4.3.2024 9.00 Uhr
Gißra und Nebengewässer in mehreren Abschnitten
Treffpunkt: Parkplatz unterhalb des Saalfelder Freibades

Schaubezirk 2 Rudolstadt,
Kommunalgebiet Rudolstadt 7.3.2024 9.00 Uhr
Milbitzer Talbach, Salzergrundbach und Wiesenborn
Treffpunkt: ist der Schotterparkplatz an der L 1050 zwischen Teichröda und Feldmühle

Schaubezirk 3 Leutenberg,
Kommunalgebiet Kaulsdorf 11.3.2024 9.00 Uhr
Tiefenbach in mehreren Abschnitten,
Treffpunkt: unter der Bahnbrücke an der Ortszufahrt Weischwitz

Schaubezirk 4 Probstzella,
Kommunalgebiet Gräfenenthal 14.03.2024 9.00 Uhr
Buchbach, Ramsbach, Dehnbach und namenlose
Treffpunkt: am Ortseingang Buchbach

Schaubezirk 6 Uhlstädt Kirchhasel,
Kommunalgebiet Uhlstädt Kirchhasel 21.03.2024 9.00 Uhr
Nebengewässer des Haselbach, Bach von Neusitz, Haselbach/Teichweiden, Weitersdorfer Bach
Treffpunkt: an der Bushaltestelle Kleinkochberg

Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale

Informationen

Semesterbeginn
19.02.2024

Das Programmheft liegt in vielen öffentlichen Einrichtungen des Landkreises aus. Weiterhin finden Sie das Kursangebot auf unserer Internetseite www.vhs-slf.de

Jahnstraße 2, 07318 Saalfeld
03671 359040

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
03672 823771

info@vhs-slf.de
www.vhs-slf.de

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Sonstiges

Naturpark Thüringer Schiefergebirge Obere Saale



Immer aktuell - unser Veranstaltungskalender im Internet
www.thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de/naturpark/wandern/mit-termin/



FEBRUAR**03.02.** | Sa | 10 Uhr | geführte Wanderung**Wandern auf hundertjährigen Spuren**

Entdecken Sie in und um Ziegenrück alte Wanderwege neu und erfahren dabei Interessantes zu Natur und Geschichte! **Details:** Vereinshaus, Plothental, 07924 Ziegenrück | wechselnde Touren 4 - 10 km | 4 € | bis 14 Jahre: 0,01 € je cm Körpergröße **Anmelden bei:** ZNL Kerstin Höbelt | 0173 3626366 | wandern.zck@gmail.com

03.02. | Sa | 10 Uhr | geführte Wanderung**Zum schönsten Ausblick auf den Hohenwarte Stausee**

Die Klinkhardtshöhe wird mit Recht als eines der schönsten Aussichtspunkte auf den Hohenwarte Stausee beschrieben und sie erhebt sich fast 250 Höhenmeter über der Staumauer des Stausees. Ausblick ist atemberaubend und belohnt den etwas anspruchsvollen Aufstieg. Nach der Wanderung kehren wir im Waldhotel ein und genießen die Thüringer Küche. **Details:** Waldhotel am Stausee, 07338 Hohenwarte | 5 h | 9 km | Skg: mittel | Hd: 300 m | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Rosi Leber | 036734 22268 | 0172 6366001 | leber@t-online.de

04.02. | So | 09 Uhr | geführte Wanderung**Von Grünen Eseln und Grauen Affen**

Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel Wissenswertes und Interessantes zur Stadtgeschichte, zu Bergbau, berühmten Persönlichkeiten und der Natur am Wegesrand. **Details:** Median Klinik, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 2 - 2,5 h | wechs. Touren 4 - 8 km | Skg: leicht | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Alexandra Triebel | 0173 3543128 (WhatsApp/SMS) | naturfuehrer@freenet.de

08.02. | Do | 17 Uhr | Vortrag**Wolf und Luchs in Deutschland und Europa**

Haben sie in Thüringen eine Chance? Referent Silvester Tamás ist Koordinator im Luchsprojekt des NABU Thüringen. Er berichtet von Wölfen und Luchsen, die in ihre alte Heimat - Thüringen - zurückkehren. Und natürlich spricht er auch von den Herausforderungen, die sich daraus ergeben. Die Stadt Bad Lobenstein und das Naturpark-Zentrum Obere Saale e.V. freuen sich über Ihr Kommen! **Details:** Großer Festsaal im Schloss, Leonberger Platz, 07356 Bad Lobenstein | 2 h | kostenlos | ohne Anmeldung **Infos bei:** Naturpark Zentrum Obere Saale e.V. | 0361 573925090

10.02. | Sa | 10 Uhr | Wandern mit allen Sinnen**Teufelsbrücke - Natur die beeindruckt**

Auf den Spuren der Vergangenheit, die uns die wundervolle Natur zeigt, zum großartigen Heute zurück. Wir laufen bergab nach Reschwitz, um dort über die Saale zu gelangen. Bergauf umrunden wir den Pfaffenberg, auf dem Gleitschatten wir den beeindruckenden Teufelsberg einen Besuch ab. Entspannt und mit Vorfreude auf was Warmes, geht es wieder Bergab nach Obernitz. Im Bohlenblick gönnen wir uns eine Pause, um anschließend zum Start hinaufzugehen. **Details:** PP vor Klinik Bergfried, Zum Fuchsturm 20, 07318 Saalfeld | 4 h | 8 km | Skg: mittelschwer | Hd: 260 m | Einkehr Bohlenblick | 10 € **Anmelden bei:** Sandy Rechlin | 0179 1221932 | sandy@gefuehlsfee.de | www.gefuehlsfee.de

10.02. | Sa | 14 Uhr | Waldbaden**Ein Schnupperwaldbad**

Shirin Yoku - Waldbaden - Das sind Begriffe die einen um die Ohren schwirren, aber was steckt dahinter? Kommen Sie mit mir in den Wald, zu einem Schnupperwaldbad. Wir tauchen in die Atmosphäre des Waldes ein. Sie lernen viel über die Farbe Grün, Bäume und Kräuter. Bei einfachen Übungen, der jeweiligen Jahreszeit entsprechend, nehmen Sie die Atmosphäre, die Ruhe und den Duft des Waldes in sich auf. **Details:** Median Klinik, Eingang, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 1,5 h | 2 km | Skg: leicht | Sitzunterlage mitbringen | 10 € **Anmelden bei:** Kräutersine Gesine Müller | 0176 67657247 | 036644 435277 | info@kraeutersine.info.de | www.kraeutersine@info.de

11.02. | So | 09 Uhr | geführte Wanderung**Von Grünen Eseln und Grauen Affen**

Entdecken Sie auf einer naturkundlichen Wanderung die Umgebung von Bad Lobenstein und erfahren Sie viel Wissenswertes und Interessantes zur Stadtgeschichte, zu Bergbau, berühmten Persönlichkeiten und Natur am Wegesrand. **Details:** Median Klinik, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 2 - 2,5 h | wechs.

Touren 4 - 8 km | Skg: leicht | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Alexandra Triebel | 0173 3543128 (WhatsApp/SMS) | naturfuehrer@freenet.de

17.02. | Sa | 10 Uhr | geführte Wanderung**Die Kohlung und ihre wechselvolle Geschichte**

Nicht alle Teiche im Plothen-Drebaer-Teichgebiet wurden von Mönchen im 12. Jhd. angelegt. Es gibt noch eine andere wechselvolle Geschichte im Teichgebiet. Wir wandern auf den Spuren dieser Geschichte, ihren furchtbaren Auswirkungen auf die Natur und erleben ihre Entwicklung zu einer schützenswerten und wunderbaren Region. Zum Abschluss kehren wir im Gasthof zum Plothenteich ein. **Details:** Finkenmühle, 07924 Volkmannsdorf | 4 h | 7 km | Skg: mittel | Hd: 40 m | 5 € **Anmelden bei:** ZNL Rosi Leber | 036734 22268 | 0172 6366001 | leber@t-online.de

18.02. | So | 10 Uhr | geführte Wanderung**Wanderung rund um Schloss Burgk**

Beim Wandern rund um Schloss Burgk werden wir uns je nach Jahreszeit an den wechselnden Schönheiten der Natur erfreuen und die Landschaft im Wandel erleben. Wir wollen mit allen Sinnen wahrnehmen, was die Natur an kleinen Schätzen für uns bereithält. Strecke: Neuer Weg, Holzbrücke, Burgkhammer, Eisbrücke, Kirschplantage, Vorderer Röhrensteig, Burgk. **Details:** Schlosshof, Ortsstraße 17, 07907 Burgk | 3 h | 6 km | Skg: leicht | ab 8 Jahre | 4 € | Ki. 2 € | Verpflegung mitbringen | ohne Anmeldung **Infos bei:** ZNL Ilona Herden | 036483 70182 | ilona.herden@naturkreativ.net | www.naturkreativ.net

18.02. | So | 10 Uhr | Kräutersonntag**Wilde Winterküche**

Unseren Kräutersonntag im Winter beginnen wir mit einer ca. 2-stündigen Wanderung durch den Hirschberger Hag entlang am Grünen Band. Wir sammeln frische Knospen, die Nadeln der Fichte, verschiedene Wurzeln und Samenstände von Kräutern. Aus diesen Zutaten stellen wir in der Kräuterwerkstatt einen kleinen Mittagsimbiss her. Wir lernen die Zutaten des Winters aus unserer Umgebung kennen und wie diese zu kleinen Köstlichkeiten verarbeitet werden. **Details:** Museum für Gerberei und Stadtgeschichte, Saalgasse 2, 07927 Hirschberg | 6 h | 4 km | Skg: mittel | 45 € inkl. Skript, kleinem Mittagsimbiss/Getränken in der Kräuterwerkstatt **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 67657247 | 036644 435277 | info@kraeutersine.info.de | www.kraeutersine@info.de

24.02. | Sa | 09 Uhr | geführte Wanderung**Mooswanderung im Schwarzatal**

Im Februar beginnen wir mit einer Winter-Rundwanderung von der Forellenaufzuchtstation im Werretal zum Eberstein und zurück mit Sicht auf die unscheinbaren und oft unbeachteten Moospflanzen. Dabei haben wir Fossilien unter unseren Füßen! **Details:** PP „Weidmannsheil“, 600 m nach Ortsausgangsschild, 07422 Bad Blankenburg | 3 h | 6,5 km | Hd: 130 m | Skg: mittel | 6 € **Anmelden bei:** ZNL Iris Klug | 0176 21214615 (SMS) | www.klugwandern.de

24.02. | Sa | 14 Uhr | Waldbaden**Ein Schnupperwaldbad**

Shirin Yoku - Waldbaden: Das sind Begriffe, die einem um die Ohren schwirren, aber was steckt dahinter? Kommen Sie mit mir in den Wald, zu einem Schnupperwaldbad. Wir tauchen in die Atmosphäre des Waldes ein. Sie lernen viel über die Farbe Grün, Bäume und Kräuter. Bei einfachen Übungen, der jeweiligen Jahreszeit entsprechend, nehmen Sie die Atmosphäre, die Ruhe und den Duft des Waldes in sich auf. **Details:** Median Klinik Bad Lobenstein, Eingang, Am Kießling 1, 07356 Bad Lobenstein | 1,5 h | 2 km | Skg: leicht | Sitzunterlage mitbringen | 10 € **Anmelden bei:** ZNL Gesine Müller | 0176 67657247 | 036644 435277 | info@kraeutersine.info.de | www.kraeutersine@info.de

29.02. | Do | 15 Uhr | geführte Wanderung**Biberwanderung**

Biberspuren und Biber in ihrem natürlichen Lebensraum entdecken. **Details:** „An der Linde“ Dorfplatz, 07338 Weischwitz | 6 km | 3 h | Skg: mittel | 12 € **Anmelden bei:** ZNL Marion Zapf | 03671 513649 | 0170 6707019 | marion.zapf@lindenbachhof.de

02.03. | Sa | 10 Uhr | geführte Wanderung**Gipfelwanderung zwischen Saale und Loquitz**

Über 560 m erheben sich der Vogelherd und der Schlieft über den Flusstälern von Saale und Loquitz, die sich in großen Bö-

gen aufeinander zu bewegen. In Eichicht, an der Mündung der Loquitz in die Saale, beginnt unsere Wanderung. Sie führt uns auf die Gipfel der beiden Berge, wo wir mit einer wunderbaren Aussicht auf beide Täler belohnt werden. Details: Bahnhof, 07338 Kaulsdorf | 6 h | 11 km | Skg: mittelschwer | Hd: 370 m | 5 € Anmelden bei: ZNL Rosi Leber | 036734 22268 | 0172 6366001 | leberr@t-online.de

02.03. | Sa | 10 Uhr | geführte Wanderung
Wandern auf hundertjährigen Spuren
Entdecken Sie in und um Ziegenrück alte Wanderwege neu und erfahren dabei Interessantes zu Natur und Geschichte! **Details:** Vereinshaus, Plothental, 07924 Ziegenrück | wechs. Touren 4 - 10 km | 4 € | bis 14 Jahre: 0,01€ je cm Körpergröße **Anmelden bei:** ZNL Kerstin Höbelt | 0173 3626366 | wandern.zck@gmail.com

Mehr Naturpark-Erlebnisse
Suchen Sie Naturerlebnisse für Ihre Familie, Ihren Freundeskreis oder Ihr Kollegium und wollen den Termin selbst festlegen? Kein Problem, planen Sie Ihren Termin direkt mit unseren ZNL, Naturpark-Partnern und -Freunden!

Eine Vielzahl unterschiedlichster Themenwanderungen, Mountainbike-Touren, Kräuterworkshops und Kreativangeboten stehen Ihnen zur Auswahl unter: <http://thueringer-schiefergebirge-obere-saale.de/naturpark/wandern/ohne-termin/>



Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Probstzella		
07.02.	Herr Klaus Berndt	zum 70. Geburtstag
15.02.	Frau Marianne Köber	zum 90. Geburtstag
22.02.	Herr Hartmut Tröbs	zum 75. Geburtstag
23.02.	Frau Heidi Furchheim	zum 80. Geburtstag
27.02.	Frau Waltraud Tietze	zum 90. Geburtstag
im OT Arnsbach		
06.02.	Frau Ingeborg Springsholz	zum 80. Geburtstag
im OT Großgeschwenda		
01.03.	Frau Erika Möller	zum 70. Geburtstag
im OT Kleinneundorf		
17.02.	Frau Helga Bartos	zum 85. Geburtstag
im OT Roda		
07.02.	Frau Margot Geismar	zum 85. Geburtstag
im OT Zopten		
03.02.	Frau Renate Hildebrand	zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen



Kostümparty
Großgeschwenda
24.02. + 25.02.2024

24.02.2024
ab 21.00 Uhr Live Musik
mit der Band "GTK"

25.02.2024
ab 14.00 Uhr Kinderkostümparty





*Für das leibliche Wohl ist
an allen Tagen gesorgt!*

Vereine und Verbände

Nachruf

In lieber Erinnerung
an unsere Wanderfreundin

Dorit Kügler

Seit der Neugründung des Zweigvereins Probstzella brachte sich Dorit aktiv in die Vereinsarbeit ein. Gerne erinnern wir uns an gemeinsame Wanderungen aber auch Vereinsfeste auf dem Kolditz, die sie mit ihrem fröhlichen Wesen bereicherte.

Wir werden sie stets in lieber Erinnerung behalten.

Mit stillem Gruß
**deine Wanderfreunde des
Thüringerwald-ZV Probstzella**



Nichts los in den Dörfern...?

... da müsst ihr einmal nach Marktgrößitz auf den Weihnachtsmarkt kommen!

Der Männerchor eröffnete ihn mit seinen Weihnachtsliedern. Der Kindergarten hat lange geprobt und uns allen sein Theaterstück auf der Bühne gezeigt. Im Gemeindehaus war eine gemütliche Kaffeestube eingerichtet. Den Kuchen haben die Marktgrößitzer natürlich selbst gebacken. Es gibt mehrere Stände, die leckere Sachen anbieten. Die Frauen vom Sportverein haben Plätzchen gebacken und verkaufen sie selbst. Die Limbacher haben Wurstsuppe im Angebot.

Familie Kleine verkauft gebrannte Mandeln bei uns - nicht auf dem Markt in Saalfeld.

Glühwein gibt es natürlich auch.

Ein Stand denkt sogar an Umweltschutz und bietet intaktes Spielzeug an.

Der Weihnachtsmann kommt natürlich auch und jedes Kind erhält ein Geschenk.

25 Jahre organisiert Herr Günther nun schon unseren Weihnachtsmarkt.

Das ist großartig und eines Dankes würdig!

Heide Fenn

Schützengesellschaft 1896 Probstzella e.V.

Treffen der Vereinsmitglieder im "Alten Forsthaus"

jeden 1. Donnerstag des Monats
Beginn 19.00 Uhr

Trainingsschießen im Schützenhaus Ebersdorf

jeden 3. Donnerstag des Monats
Beginn 18.30 Uhr



Interessenten kommen bitte zu uns!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche Probstzella

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Sonntag, 4. Februar 2024

10.00 Uhr Unterloquitz
13.30 Uhr Großgeschwenda

Sonntag, 11. Februar 2024

09.00 Uhr Marktgrößitz
10.15 Uhr Oberloquitz

Sonntag, 18. Februar 2024

09.00 Uhr Lichtentanne
10.15 Uhr Probstzella

Sonntag, 25. Februar 2024

10.00 Uhr Unterloquitz
13.30 Uhr Großgeschwenda

Freitag, 1. März 2024 Weltgebetstag

19.00 Uhr Probstzella, Frauen laden ein! Land: Palästina

Sonntag, 3. März 2024

09.00 Uhr Marktgrößitz
10.15 Uhr Oberloquitz

Kontakt Pfarramt Probstzella

Pfarrer Bodo Gindler
Obere Gasse 3

07330 Probstzella

Tel: 036735/72273

E-Mail: evangpfarramt.probstzella@t-online.de

Der Literaturkreis Probstzella

trifft sich wieder am **Donnerstag, dem 22. Februar um 19.30 Uhr** im Pfarrhaus Probstzella.

Wir sprechen über das Buch von Monika Keuthen
Und trotzdem bin ich glücklich;
Christiane Vulpius im Weimarer Adelskreis

Im März fahren wir nach Weimar zur Besichtigung des Goethe-Hauses und der Stadt - auf Wunsch mit Stadtführung.

Herzlich willkommen an alle Bücherfreunde, ob neue oder bekannte Teilnehmer unserer Diskussionen über Bücher, Menschen, Länder und Zeiten.



Stadt Lehesten

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Lehesten

08.02.	Herr Gerd Weigmann	zum 75. Geburtstag
13.02.	Herr Jochen Werner	zum 70. Geburtstag
16.02.	Herr Peter Anschütz	zum 80. Geburtstag
21.02.	Herr Uwe Lange	zum 80. Geburtstag
21.02.	Frau Angelika Pantzer	zum 70. Geburtstag
23.02.	Herr Alexander Fischer	zum 70. Geburtstag
25.02.	Frau Ursula Wildgrube	zum 85. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen in Lehesten und Schmiedebach

Mittwoch, 21.02.2024

14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Lehesten

Donnerstag 22.02.2024

14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Schmiedebach

Sonntag, 3. März 2024

09.00 Uhr Gottesdienst in Schmiedebach
10.30 Uhr Gottesdienst in Lehesten

Das Pfarramt in Leutenberg und Frau Zeppin sind unter Tel. 036734/22272 erreichbar. Bitte sprechen Sie auf den Anrufbeantworter, damit wir Sie zurückrufen können. Die Website mit allen aktuellen Änderungen ist zu finden unter www.kirche-leutenberg.de.

Heide Müller

Pfarramtsassistentin

Sonstiges

Wir gedenken der Verstorbenen

Herr Steffen Hantke

verstorben am 11.01.2024

wohnhaft gewesen in Lehesten, OT Röttersdorf



Stadt Gräfenenthal

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Gräfenenthal		
03.02.	Frau Beate Pönack	zum 70. Geburtstag
05.02.	Frau Helga Wicklein	zum 85. Geburtstag
26.02.	Frau Rita Reinelt	zum 80. Geburtstag
im OT Gebersdorf		
23.02.	Herr Dr. Kurt Müller	zum 95. Geburtstag
im OT Lichtenhain		
12.02.	Frau Dorothee Sünderhauf	zum 85. Geburtstag
im OT Lippelsdorf		
15.02.	Frau Reina Heinert	zum 70. Geburtstag



Veranstaltungen

Veranstaltungskalender Stadt Gräfenenthal für 2024

Februar	
04.02.2024	Kinderfasching im Hotel-Gasthaus Steiger ab 14:00 Uhr Veranstalter: De Gawerschdörfler e.V.
09.02.2024	Mitgliederversammlung + Dankeschönfeier Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V.
10.02.2024	Fasching Veranstalter: Kirmesgesellschaft Lichtenhain e.V.
11.02.2023	Kinderfasching Veranstalter: Feuerwehrverein Gräfenenthal e.V.
12.02.2024	Rosenmontagsfeier Veranstalter: AWO Ortsverein Gräfenenthal
März	
06.03.2024	„Warme Stube“ Veranstalter: der Heimat- und Geschichtsverein „Die Pappenheimer“ e.V.
08.03.2024	Volleyball-Turnier Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V.
21.03.2024	Osterbasteln, Ev. Kirchgemeinde
29.03.2024	Osterwanderung Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V. Beginn: 9.00 Uhr, Treffpunkt: Marktplatz Gräfenenthal Anmeldung über: Matthias Schulz - Vorsitzender
April	
06.04.2024	Frühlingsfest Veranstalter: Ringelteichverein Gräfenenthal e.V.
20.04.2024	Frühjahrs-Barbecue Veranstalter: Feuerwehrverein Gräfenenthal e.V.
21.04.2024	Tag der Sponsoren Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V.
30.04.2024	Maibaum setzen am Vereinsheim im OT Gebersdorf Veranstalter: De Gawerschdörfler e.V.
30.04.2024	Walpurgisnacht im „Ringelteich“ in Gräfenenthal Veranstalter: Trachtenverein Gräfenenthal im Thüringer Landfrauenverband e.V.
Mai	
09.05.2024	Männertag Veranstalter: Ringelteichverein Gräfenenthal e.V.
09.05.2024	Christi Himmelfahrt, Gottesdienst im Freien; Ev. Kirchgemeinde
17.05.2024	Frühlingsfest

	Veranstalter: AWO KiTa „Blumenwiese“ Gräfenenthal
19.05.2024	Konzert in der Kirche Großneundorf
25.05.2024	Teichfest am Pröscholdsteich Gräfenenthal Veranstalter: Gräfenenthaler Anglerverein e.V.
26.05.2024	Konzert der Thür. Sängerknaben in der Kirche Gräfenenthal
Juni	
02.06.2024	Sommerfest Veranstalter: Sozialdienst Elisabeth von Thüringen e.V.
15.06.2024	Boule-Turnier Veranstalter: Ringelteichverein Gräfenenthal e.V.
15.06.-16.06.2024	Sommerfest Gebersdorf Veranstalter: De Gawerschdörfler e.V.
23.06.2024	Vereins-Flohmarkt auf dem Gräfenenthaler Sportplatz Aufbau ab 8.00 Uhr, Verkauf ab 9.00 Uhr Ortsansässige Vereine zahlen keine Standgebühr Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V. weitere Informationen unter www.ssv-graefenthal.de
Juli	
05.07.-07.07.2024	Badfest im Freibad in Gräfenthal/Meernach Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V.
12.07.-14.07.2024	Teichfest Veranstalter: Kirmesgesellschaft Lichtenhain e.V.
20.07.2024	im OT Lichtenhain
26.07.-27.07.2024	Beachparty Veranstalter: Ringelteichverein Gräfenenthal e.V.
	100 Jahre Fußball Gräfenenthal
	Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V.
August	
25.08.2024	Abbaden Veranstalter: Schwimmbadverein e.V.
September	
06.09.-08.09.2024	Kirmes im OT Buchbach Veranstalter: Kirmesverein Buchbach e.V.
08.09.2024	Tag des Denkmals Veranstalter: der Heimat- und Geschichtsverein „Die Pappenheimer“ e.V.
20.09.2024	Kinderfest Veranstalter: Ringelteichverein Gräfenenthal e.V.
28.09.2024	Herbstfest Veranstalter: Ringelteichverein Gräfenenthal e.V.
29.09.2024	„Schiefergebirgslauf“
29.09.2024	Konzert mit Heiner Paschold in der Kirche Gräfenenthal
Oktober	
20.10.2024	Konzert der Don-Kosaken in der Kirche Gräfenenthal
25.10.-27.10.2024	Kirmes im OT Lichtenhain Veranstalter: Kirmesgesellschaft Lichtenhain e.V.
31.10.2024	Halloween Veranstalter: Ringelteichverein Gräfenenthal e.V.
November	
11.11.2024	Umzug zum Martinstag (Ev. Kirche)
29.11.2024	Vereinsweihnacht auf dem Marktplatz in Gräfenenthal ab 17.00 Uhr
30.11.2024	Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz in Gräfenenthal
Dezember	
23.12.2024	Glühweinabend in Lichtenhain Veranstalter: Kirmesgesellschaft Lichtenhain e.V.
28.12.2024	Winterwanderung für Groß und Klein Veranstalter: Spiel- u. Sportverein „Grün-Weiß-Gräfenenthal“ e.V. Beginn: 9.00 Uhr, Treffpunkt: Marktplatz Anmeldung über: Matthias Schulz - Vorsitzender

Vereine und Verbände

Jagdgenossenschaft Gebersdorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zu der nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder*innen der Jagdgenossenschaft Gebersdorf:

am Freitag, 16. März 2024
um 19:00 Uhr
im Hotel Gasthaus Steiger in Gebersdorf

sind alle Eigentümer*innen von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Gebersdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Jagdessen
- 3. Rechenschaftsbericht des Vorstands
- 4. Kassenbericht
- 5. Entlastungen des Vorstandes
- 6. Beschlussfassungen
- 6.1. Haushaltsplan 2024/2025
- 6.2. Verwendung Reinertrag
- 7. Sonstiges

Der Vorstand

DANKE

Die Gräfenenthaler Vereine haben auch in diesem Jahr 2024 wieder viele hochkarätige Veranstaltungen für uns alle geplant, wie man dem Veranstaltungskalender entnehmen kann.

Für jeden ist etwas dabei.

Doch vordem möchten wir uns noch von ganzem Herzen bedanken bei allen, die zum großartigen Gelingen des hiesigen Weihnachtsmarktes 2023 mit „Vereinsweihnacht“ und „Glühweinhütte der Vereine“ beigetragen haben: 19 Vereine und Einrichtungen waren aktiv dabei.

Und die zahlreichen Gäste freuten sich über so viel Engagement und den Zusammenhalt bei uns. Gut gemacht! Besonderer Dank geht auch an die vielen Helfer und Sponsoren. Es tut gut, Euch an unserer Seite zu wissen.

Initiative „Historischer Weihnachtsmarkt Gräfenenthal“ - die Vereine.

AWO-Ortsverein Gräfenenthal

Zu folgenden Veranstaltungen in der AWO-Begegnungsstätte sind interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen:

12.02.2024 14:00 Uhr Rosenmontagsball
05.03.2024 14:00 Uhr Bemalen von Eiern für den Osterbrunnen

Ausgeblasene Eier sind bitte bis 18.02.2024 bei Frau Martina Kosater abzugeben.

AWO-Ortsverein Gräfenenthal

Kirchliche Nachrichten

Neuapostolische Kirche, Gemeinde Gräfenenthal

Zu den Gottesdiensten sonntags 10.00 Uhr in der Neuapostolischen Kirche Gräfenenthal, Mühlbrücke 3, ist jedermann herzlich eingeladen.

Nähere Informationen erhalten Sie auch in unserem Schaukasten unter o. g. Adresse.

Gemeinden in der Umgebung befinden sich in:

- Neuhaus, Schmalenbuchener Straße 50
- Saalfeld, Clara-Zetkin-Straße 7

Evangelische Kirchgemeinde Gräfenenthal

Gottesdienste - finden bis Ostern im Gemeinderaum des Pfarrhauses statt

Sonntag, 11. Februar

10.00 Uhr Gottesdienst in Gräfenenthal

Regelmäßige Gruppen und Kreise

Ökumenische Bibelstunde

Dienstag, 06. Februar

19.00 Uhr im Gemeinderaum Pfarrhaus Gräfenenthal

Männerkreis

Donnerstag, 15. Februar

19.00 Uhr im Gemeinderaum Pfarrhaus Gräfenenthal

Krümelkirche

Donnerstag - Auf Anfrage und Absprache mit Diakonin Christiane Wehr.

Chor

Der Chor trifft sich regelmäßig jeweils mittwochs um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gräfenenthal bzw. Probstzella

Zu allen Veranstaltungen lädt die Kirchgemeinde herzlich ein!

Lebens-Wort:

Die Liebe Gottes ist jeden Morgen neu und seine Treue unfassbar groß.

Klagelieder 3,23

Konto: Ev. Kirchgemeinde Gräfenenthal

IBAN: DE95 8305 0303 0000 3707 54

BIC: HELADEF1SAR

So erreichen Sie unsere Kirchgemeinde:

Büro: dienstags 10-12 Uhr, Tel. 036703-80357

Pfarramt: Diakonin Christiane Wehr, Handy 0173-5857943

Kirchplatz 3

98743 Gräfenenthal

Tel. 036703-80 357

E-Mail: kirchgemeinde.graefenthal@mail.de

Sonstiges

Wir gedenken der Verstorbenen

Herr Hartmut Kramer

verstorben am 04.01.2024

wohnhaft gewesen in Gräfenenthal

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Grafthaler

Kinder Fasching



In der Feuerwehr Gräfenthal

11.02.24

14.00 Uhr

**Musik
mit DJ Donau**



**Kinderprogramm &
tolle Überraschungen**

**Leckere Snacks
frische Donuts
& Krapfen**

**Wilde Kostüme,
Konfettiknall -
Gräfenthal feiert Karneval!**





Schulförderverein der Grundschule „Karl Oertel“ unterstützt mit Spende Laya und ihren Assistenzhund

Bereits im November besuchten wir Laya. Uns als Verein lag es am Herzen, ein Teil der Spendenaktion für einen Assistenzhund für Laya zu werden. Herzlich empfangen, übergaben wir am 28. November einen Gutschein im Wert von 500 € von der Einzelhandelskette Fressnapf. Der speziell für Laya ausgebildete Assistenzhund soll sie im Alltag unterstützen, ihr zusätzlich Mobilität und Eigenständigkeit ermöglichen. Mit unserer Spende hoffen wir, die Familie finanziell etwas unterstützen zu können.

Wir freuen uns auf viele schöne Augenblicke, die Laya mit ihrem neuen Wegbegleiter erleben wird und wünschen ihr einen guten Start in ein neues, aufregendes Leben mit einem tollen Freund auf vier Pfoten!

Probstzellaer Karnevalsclub „ZKC“ e.V.

Der ZKC lädt ein

Die fünfte Jahreszeit steuert Ihrem Höhepunkt entgegen und in diesem Jahr feiern wir zudem „nährisches“ Jubiläum.

Der ZKC lädt alle begeisterten Nährinnen und Narren zum Faschingswochenende unter dem Motto:

„Wir feiern heut hier, mit Wein und Bier, 11x die 4“
nach Probstzella ins „Haus des Volkes“ recht herzlich ein.

Samstag, 10. Februar 2024

20:11 Uhr **Galaabend**
(Einlass ab 19:00 Uhr)

Sonntag, 11. Februar 2024

14:11 Uhr **Kinderfasching**

Unsere Senioren möchten wir natürlich auch recht Nährisch und herzlich zum Galaabend begrüßen, wenn es wieder aus allen Kehlen schallt:

„...Gelle, Gelle, Gelle,
am schönsten ist's in Zelle...“

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Ein dreifach donnerndes „Zelle Helau“

Ronald Amm
Präsident

(Bewirtung durch den ZKC / Bitte zur Veranstaltung keine großen Taschen mitbringen)

